

Erhebung der Bemessungsgrundlage

Die Erhebung der Daten erfolgt im Zuge des Erstgespräches und wird für jeden Klienten separat und jährlich neu berechnet.

EINNAHMEN:

Einkommen

Als Einkommen wird das Nettoeinkommen bzw. die Nettopension sowie das sonstige Einkommen der zu pflegenden Person und deren Ehe- bzw. Lebenspartner verwendet.

Pflegegeld

Das ist der Pflegegeldbezug lt. gültigem Pflegegeldbescheid der zu pflegenden Person.

AUSGABEN:

Wohn- und Betriebskosten – das sind Mietkosten bzw. entsprechende Kosten für Eigenheime oder Eigentumswohnungen (z.B. Darlehen) und Betriebskosten (z.B. Gemeindegebühren, Haus- und Feuerversicherung, Heizungskosten, Strom, Kaminkehrer). Nicht unter Betriebskosten fallen Telefonkosten, Autokosten, Gräbergebühren, GIS-Gebühren, etc.

Kosten für den Lebensunterhalt (Grundbedürfnis)

Das sind die Mindestsätze nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz und werden automatisch berücksichtigt.

Verpflichtende Unterhaltszahlungen

Berechnungsbeispiel und Selbstkostensätze:

Witwenpension + Ausgleichszulage		€ 1.020,--
Pflegegeld Stufe 2		€ 354,--
- Wohnkosten Pauschale	-	€ 197,--
- Betriebskosten Pauschale	-	€ 105,--
Grundbedürfnis lt. Tiroler Mindestsicherung	-	€ 866,88
= ergibt eine Bemessungsgrundlage von € 205,12		

Daraus ergibt sich folgender **Selbstkostensatz** für **2024**,
der vom Klienten pro geleistete Stunde bezahlt werden muss:
für die **Hauskrankenpflege** € 8,52 (Mindesttarif ab 01.04.2024)
und für die **Heimhilfe** € 5,64 (Mindesttarif ab 01.04.2024)